

Vollzugshilfe Förderprogramm Energie 2026

Förderbedingungen, Förderbeiträge
und erforderliche Gesuchsbeilagen

01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
2	Allgemeine Förderbedingungen	6
3	Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	8
3.1	Spezifische Förderbedingungen	8
3.2	Beitragsberechtigte Flächen	9
3.3	Förderbeitrag	11
3.4	Erforderliche Gesuchsbeilagen	11
3.5	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	12
4	Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter	13
4.1	Spezifische Förderbedingungen	13
4.2	Förderbeitrag	13
4.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	13
4.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	14
5	Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	15
5.1	Spezifische Förderbedingungen	15
5.2	Förderbeitrag	15
5.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	16
5.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	16
6	Automatische Holzfeuerung über 70 kW Feuerungswärmeleistung	17
6.1	Spezifische Förderbedingungen	17
6.2	Förderbeitrag	18
6.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	18
6.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	18
7	Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW	19
7.1	Spezifische Förderbedingungen	19
7.2	Förderbeitrag	20
7.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	20
7.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	20
8	Luft/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW	21
8.1	Spezifische Förderbedingungen	21

8.2	Förderbeitrag	22
8.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	22
8.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	22
9	Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW	23
9.1	Spezifische Förderbedingungen	23
9.2	Förderbeitrag	24
9.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	24
9.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	24
10	Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW	25
10.1	Spezifische Förderbedingungen	25
10.2	Förderbeitrag	26
10.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	26
10.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	26
11	Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW	27
11.1	Spezifische Förderbedingungen	27
11.2	Förderbeitrag	27
11.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	28
11.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	28
12	Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW	29
12.1	Spezifische Förderbedingungen	29
12.2	Förderbeitrag	29
12.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	30
12.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	30
13	Thermische Solarenergie bis 70 kW	31
13.1	Spezifische Förderbedingungen	31
13.2	Förderbeitrag	31
13.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	32
13.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	32
14	Thermische Solarenergie über 70 kW	33
14.1	Spezifische Förderbedingungen	33
14.2	Förderbeitrag	34
14.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	34
14.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	34

15	Umfassende Gesamtanierungen mit Minergie-Zertifikat	35
15.1	Spezifische Förderbedingungen	35
15.2	Förderbeitrag	35
15.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	35
15.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	35
16	Gesamtanierungsbonus: Umfassende Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäudehülle	36
16.1	Spezifische Förderbedingungen	36
16.2	Förderbeitrag	36
16.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	36
16.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	36
17	Bonus: Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen	37
17.1	Spezifische Förderbedingungen	37
17.2	Förderbeitrag	37
17.3	Erforderliche Gesuchsbeilagen	38
17.4	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	38
18	Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)	39
18.1	Spezifische Förderbedingungen	39
18.2	Förderbeitrag	39
18.3	Erforderliche Beilagen beim Abschluss	39

1 Allgemeine Informationen

Gesuche können über das Online-Gesuchportal des Gebäudeprogramms erfasst werden: <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/sz>. Anschliessend muss das generierte PDF-Formular unterschrieben per Post (Empfehlung A-Post Plus) an die Prüfstelle eingereicht werden.

Für allgemeine Fragen zum Förderprogramm und zum Status von Fördergesuchen kontaktieren Sie bitte die Energiefachstelle des Kantons Schwyz (Telefon: 041 819 20 35, E-Mail: energie@sz.ch).

Sie zeigt geplante, laufende und neue Massnahmen und Empfehlungen zur Zielerreichung auf. Der Termin Die Energie- und Klimaplanung hat eine Gültigkeit bis 2032. Die Massnahmenumsetzung ist ab 2024 geplant. Der Fortschritt der Umsetzung wird in regelmässigen Abständen dokumentiert und alle vier Jahre ausführlich geprüft. Dies beinhaltet unter anderem die Erhebung der THG-Emissionen sowie die Einschätzung zur Wirkung der umgesetzten Massnahmen. Regelmässige Kommunikations-Veranstaltungen für die Bevölkerung und interessierten Akteure informieren über den Fortschritt der Massnahmen und Empfehlungen.

2 Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das jährlich genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt. Der Förderbeitrag darf 50% der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Diese Limitierung gilt nicht bei der Massnahme IP-19. Der Förderbeitrag wird bei IP-19 auf die tatsächlichen Investitionskosten gekürzt, auch wenn damit der Mindestförderbeitrag unterschritten wird.
3. Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall müssen die Arbeiten nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden (z.B. bei Dämmungen Messstab mit der Wärmedämmung). Die Kaufbelege der Materialien müssen eingereicht werden. Die Eigenleistung kann nicht als Investition geltend gemacht werden. Im Gegenzug entfällt bei Eigenleistung die Regel, dass höchstens 50% der Investitionen bezahlt werden. Es dürfen maximal die Materialkosten bezahlt werden.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung (ausser bei GEAK Plus Beratungsberichten muss das Gesuch nach Publikation des Beratungsberichts eingegeben werden).
5. Wird mit dem Bau nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels. Der Kanton Schwyz empfiehlt eine eingeschriebene Zustellung oder mit A-Post Plus.
7. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
8. Der Kanton Schwyz beansprucht die erzielte CO₂-Reduktionswirkung für sich. Die CO₂-Wirkung darf nicht an Dritte abgetreten werden. Nicht gefördert werden Unternehmen mit ihren Standorten, welche von der CO₂-Abgabe befreit sind (z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen mit dem Bund), und Anlagen, welche aufgrund von energiegesetzlichen Auflagen realisiert werden (z.B. Anlagen zur Erfüllung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien). Ausserdem dürfen geförderte Anlagen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Auflagen stehen.
9. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden oder
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
10. Das Gesuchsformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
11. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

12. Der Kanton Schwyz ist gemäss Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie beauftragt, bei mindestens 4% der Gesuche Ausführungskontrollen durchzuführen (bei Gesuchen über CHF 100'000 sind es mindestens 25% der Gesuche). Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren.
13. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt die Energiefachstelle die Informationen über ausbezahlte Beiträge des Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.
14. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
15. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Der Kanton behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge seines Förderprogramms an die Eigentümerschaft zu informieren.
16. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen von Institutionen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt.
17. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen des Bundes sind nicht förderberechtigt.
18. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde und der Bezirke sind förderberechtigt.

3 Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

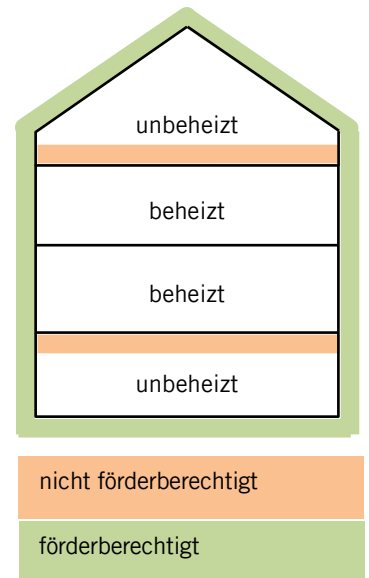
3.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
2. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Wird mit der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Die Baubewilligung für das Gebäude wurde vor dem Jahr 2000 erteilt (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
4. Wurde für ein Gebäude bereits ein Gesuch für diesen Fördergegenstand eingereicht, kann erst nach Abschluss des bestehenden Gesuchs ein neues Gesuch gestellt werden.
5. Die U-Wert-Bedingungen sind:
 $\leq 0.2 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 m im Erdreich
 $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$ für Bauteile mehr als 2 m im Erdreich

Bei denkmalgeschützten Objekten gelten folgende Erleichterungen:
 $\leq 0.3 \text{ W/m}^2\text{K}$ für alle Bauteile
6. Die beantragten Bauteile erreichen den geforderten U-Wert nicht bereits schon vor der Erneuerung.
7. Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$.
8. Bei geschützten Bauten oder Bauteilen gilt gegen Nachweis, dass ein U-Wert von $0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht realisierbar ist, lediglich die Verbesserung von mindestens $0.07 \text{ W/m}^2\text{K}$.
9. Ab einem Förderbeitrag von CHF 10'000.- pro Gesuch liegt ein aktueller GEAK Plus vor (siehe www.geak.ch). Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie vor.
10. Gefördert werden die Flächen, welche gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
11. Der in die Zusicherung aufgenommene Förderbeitrag ist die max. Fördersumme und kann nicht mehr erhöht werden. Falls vor Baubeginn neue Flächen/Bauteile beantragt werden möchten, besteht die Möglichkeit diese innerhalb desselben Kalenderjahres noch innerhalb des bereits zugesicherten Gesuchs anzumelden.
12. Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden.
13. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
14. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
15. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

3.2 Beitragsberechtigte Flächen

1. Folgende Bauteile sind förderberechtigt:
Wärmedämmung von Bauteilen, die an Gebäudeteile grenzen, welche im Ausgangszustand beheizt sind. Im Falle von Estrich- und Kellerräumen ist die Wärmedämmung gegen aussen (z.B. die Dämmung von Dach, Giebel oder Kniestock) auch dann förderberechtigt, wenn die Räume unbeheizt sind. Das an den unbeheizten Raum angrenzende Geschoss muss jedoch beheizt sein.
2. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt:
Fenster, Türen, Bauteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecke, Estrichboden oder Wände gegen unbeheizt), Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben zwischen Balkonen, Mauervorsprünge, Schottenwände. Die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung von Lebensmitteln, etc.). Ebenfalls sind Flächen die gemäss MuKE n Neubaugrenzwerte einhalten müssen, nicht förderberechtigt.
3. Wird das beheizte Volumen vergrössert, werden nur die Flächen angerechnet, welche nach der Sanierung weiterhin Flächen gegen Aussenklima bleiben. Ersatzflächen werden nicht gerechnet. Auch Ersatzbauten sind im Rahmen dieser Massnahmen nicht förderberechtigt. Als Ausnahme zu dieser Regel sind der Abriss und identischer Wiederaufbau eines Dachs oder eines Bodens gegen Erdreich förderberechtigt. Wird ein grosser Teil des Gebäudes abgerissen, bleiben jene Flächen förderberechtigt, die bestehen bleiben und auf die geforderten U-Werte gedämmt werden.
4. Fassade:
Bei der Fassade wird die gedämmte Fläche angerechnet. Nicht angerechnet werden bei der Fassade Leibungsdämmungen und reine Rolladenkastendämmungen. Die Sockeldämmung wird beim Erreichen des geforderten U-Wertes angerechnet.
5. Dach:
Beim Dach wird die gedämmte Fläche angerechnet. Bei einer Dämmung zwischen den Sparren gilt daher die Innendämmfläche (d.h. die Fläche des Dachs inkl. Sparren ohne die Dicke der Mauer). Wird auch über den Sparren gedämmt, so zählt die grössere Fläche, also die mit der Dicke der Mauer (nicht aber das Vordach).
6. Innendämmungen:
Diese sind grundsätzlich förderberechtigt, werden aber aufgrund des erhöhten Risikos für Bauschäden in der Regel nicht empfohlen. Eine Ausnahme bilden geschützte Bauten, die von aussen nicht gedämmt werden dürfen. Den Gesuchstellern wird empfohlen, Innendämmungslösungen durch einen externen Spezialisten beurteilen zu lassen.



7. Abbildungen:

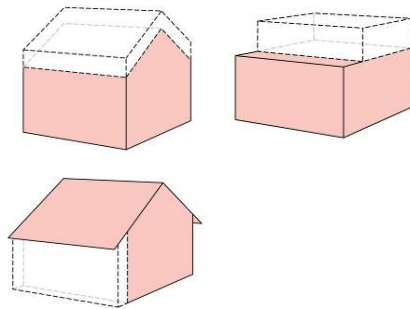


Abbildung 1: Volumenvergrößerung. Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.
- Analoges gilt für die Fassade.

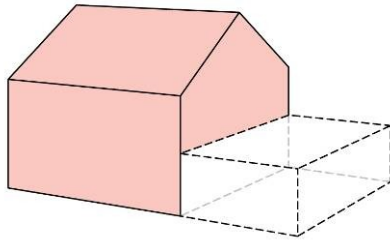


Abbildung 2: Anbau. Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.

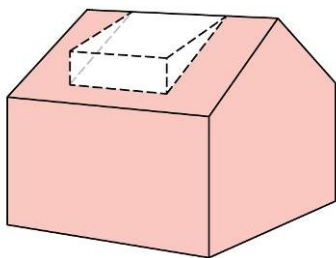


Abbildung 3: Lukarnen. Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

- Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.
- Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt.

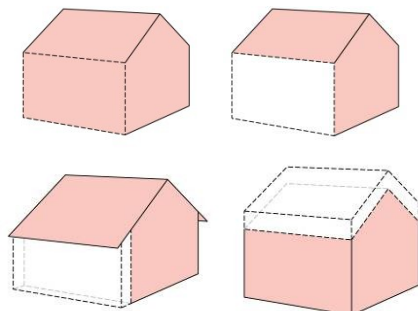


Abbildung 4: Abriss und identischer Ersatz.

Oben: Bauteil wird an gleicher Stelle ersetzt.

- Das neue Dach ist förderberechtigt.
- Die neue Fassade ist nicht förderberechtigt.

Unten: Bauteil wird wesentlich versetzt.

- Die neue Fläche ist nicht förderberechtigt.

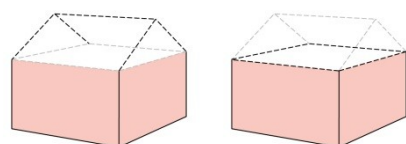


Abbildung 5: Dachumbauten. Ein Steildach wird in ein Flachdach umgebaut oder umgekehrt.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Das neue Dach ist nicht förderberechtigt.

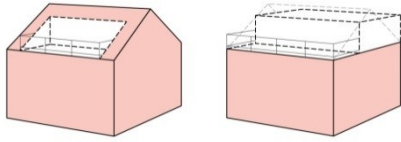


Abbildung 6: Dachumbauten. Ein Steildach wird eingeschnitten oder ein Steildach wird in ein Flachdach mit Attika umgebaut.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Terrasse, Seitenwand und Rückenwand sind nicht förderberechtigt.

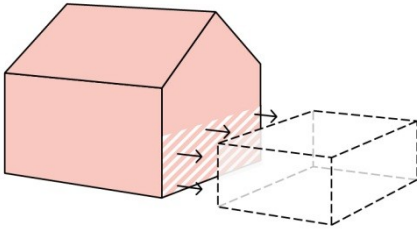


Abbildung 7: Spezialfall Abbruch eines Anbaus.

- War der Anbau nicht beheizt, ist die Dämmung der Fläche förderberechtigt.
- War der Anbau beheizt, ist die Dämmung der Fläche nicht förderberechtigt.

Legende:

- Bestehendes Gebäude
 - - - Neu gebaut oder neu ersetzt
 - Förderberechtigte Fläche
-

3.3 Förderbeitrag

CHF 60.- pro m² Dämmfläche.

Der minimale Förderbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Der maximale Förderbeitrag beträgt CHF 300'000.-

3.4 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes.
3. Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsanierungen).
4. Bei Anbauten oder Aufstockungen farbige, aktuelle Baueingabepläne.
5. Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten.
6. Flächenberechnung (auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessungen).
7. U-Wert-Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen). Es sind die U-Werte des Ist- und des Soll-Zustandes vorzulegen. Bestehende Dämmungen sind nachzuweisen. Für Wärmedämmungen, welche nicht genau identifiziert werden können, ist ein Lambda von max. 0.05 W/m²K in den U-Wert-Berechnungen einzusetzen.

8. Ab CHF 10'000.- voraussichtlichem Förderbeitrag: GEAK Plus (oder falls für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie).
9. Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden.
10. Zur Beantragung einer U-Wert Erleichterung für geschützte Bauten muss die von der kantonalen Denkmalpflege unterschriebene Bestätigung beigelegt werden. Die Bestätigung muss auf die zur Förderung beantragte Bauteile Bezug nehmen.

3.5 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungskopien (mit Angaben zum Dämmmaterial, Stärke, Fläche, etc. und Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen).
3. Maximal 10 Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudebauteile.
4. Flächenberechnung (falls abweichend zur Gesuchseingabe).
5. Neue U-Wert-Berechnungen (falls abweichend zur Gesuchseingabe).

4 Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

4.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue nicht automatische Stückholzfeuerungen und nicht automatisierte Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen und auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b) umstellen. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die Stückholzfeuerung oder die Pelletfeuerung mit Tagesbehälter müssen in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage muss die Leistungsgarantie und die Konformitätserklärung für die Holzanlagen vorweisen (siehe [Holzenergie Schweiz](#)).
5. Bei einer Einzelraumfeuerung muss die Anlage ebenfalls die Leistungserklärung vorweisen.
6. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
8. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
9. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

4.2 Förderbeitrag

CHF 5'000.- pro Anlage.

4.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung).
3. [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz (zur Offerte), unterzeichnet von einer Fachperson einer Fachfirma.
4. Unterzeichnete Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) (ein Beispiel kann [hier](#) heruntergeladen werden).
5. Leistungserklärung (nur für Einzelraumfeuerungen).

4.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Inbetriebnahmeprotokoll der Feuerungsanlage (Lieferant Holzfeuerung).
4. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

5 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

5.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen und auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b) umstellen. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
6. Der Förderbeitrag bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $200 m^2$ EBF eine automatische Holzfeuerung mit $15 kW_{th}$ Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Die Anlage muss die Leistungsgarantie und die Konformitätserklärung für die Holzanlagen vorweisen (siehe [Holzenergie Schweiz](#)).
9. Bei einer Einzelraumfeuerung muss die Anlage ebenfalls die Leistungserklärung vorweisen.
10. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
11. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
13. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

5.2 Förderbeitrag

CHF 360.- pro kW_{th} .

5.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung).
3. [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz (zur Offerte), unterzeichnet von einer Fachperson einer Fachfirma.
4. Unterzeichnete Konformitätserklärung gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV) (ein Beispiel kann [hier](#) heruntergeladen werden).
5. Leistungserklärung (nur für Einzelraumfeuerungen).

5.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Inbetriebnahmeprotokoll der Kesselanlage (Lieferant Holzfeuerung).
4. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

6 Automatische Holzfeuerung über 70 kW Feuerungswärmeleistung

6.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen und auf naturbelassenes Holz (gemäss LRV Anhang 5 Ziffer 31 a und b) umstellen. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
7. Der Förderbetrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Ist für ein Gebäude mit 2'000 m^2 EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2'000 m^2 * 50 W_{th} / m^2 = 100 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte.
9. Bei einer Leistung von ≤ 500 kW muss die Anlage die Konformitätserklärung für die Holzanlagen vorweisen (siehe [Holzenergie Schweiz](#)).
10. Förderberechtigt ist bei Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung KEV ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen). Der Nachweis ist Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
11. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
12. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
13. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

14. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.

15. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

6.2 Förderbeitrag

≤ 500 kW_{th}: CHF 360.- pro kW_{th}

> 500 kW_{th}: CHF 80'000.- + CHF 200.- pro kW_{th}

6.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung).
3. Disposition: Holzlager/Silo/Kesselhaus.
4. Situationsplan Wärmenetz.
5. Objektliste zum Wärmeverbund mit folgenden Angaben: Objektbezeichnung, Baujahr, EBF, bisheriger Energieträger, Energieverbrauch, Anschluss-Leistung, Art der WW-Erzeugung Sommer und Winter.
6. Die Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden. Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.
7. Bei Anlagen, die über eine thermische Leistung bis 500 kW verfügen, muss zusätzlich eine Konformitätserklärung vorliegen.

6.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Inbetriebnahmeprotokoll der Kesselanlage (Lieferant Holzfeuerung).
4. Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
5. Abschlussunterlagen der Qualitätssicherung (nach erfolgter Messung) im Betrieb). Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.
6. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

7 Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW

7.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $200 m^2$ EBF eine Wärmepumpe mit $15 kW_{th}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von $15 kW_{th}$ ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
10. Für Anlagen ohne WPSM ($>15 kW_{th}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
11. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
12. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
13. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
14. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

7.2 Förderbeitrag

CHF 3'200.- + CHF 120.- pro kW_{th}

7.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung).
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung und Einverständniserklärung.
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz sowie die [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz (zur Offerte).
5. Technische Datenblätter der WP (thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34)).

7.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM).
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34) aufgeführt ist.
5. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

8 Luft/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW

8.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2'000 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 120 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2'000 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 100 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein. (Gütesiegel wird nur bis zu einer Leistung von 100 kW verlangt. Ab 100 kW wird kein Wärmepumpen-Gütesiegel mehr verlangt, da es sich hier meist um Einzelanfertigungen handelt).
10. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
11. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
12. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
13. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
14. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

8.2 Förderbeitrag

CHF 3'200.- + CHF 120.- pro kW_{th}

8.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung).
3. Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
4. [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz (zur Offerte).
5. Technische Datenblätter der WP (thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34).

8.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34) aufgeführt ist.
4. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

9 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW

9.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $200 m^2$ EBF eine Wärmepumpe mit $15 kW_{th}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
10. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von $15 kW_{th}$ ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
11. Für Anlagen ohne WPSM ($>15 kW_{th}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.
12. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
13. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
14. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

15. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
16. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

9.2 Förderbeitrag

CHF 4'800.- + CHF 360.- pro kW_{th}

9.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung).
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung und Einverständniserklärung.
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
5. Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma.
6. [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz (zur Offerte), sofern kein WPSM anwendbar ist.
7. Technische Datenblätter der WP (thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W34 bzw. W10/W34).

9.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Bis 15 kW thermische Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM).
4. Ab 15 kW thermische Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W34 bzw. W10/W34) aufgeführt ist.
5. Bohrprotokoll.
6. Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma (falls die Bohrfirma gewechselt hat).
7. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

10 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW

10.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert.
2. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
5. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
6. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
7. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $2'000 m^2$ EBF eine Wärmepumpe mit $120 kW_{th}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2'000 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 100 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
10. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein. (Gütesiegel wird nur bis zu einer Leistung von 100 kW verlangt. Ab 100 kW wird kein Wärmepumpen-Gütesiegel mehr verlangt, da es sich hier meist um Einzelanfertigungen handelt).
11. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
12. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
13. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
14. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

15. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.

16. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

10.2 Förderbeitrag

$\leq 500 \text{ kW}_{\text{th}}$: CHF 4'800.- + CHF 360.- pro kW_{th}

$> 500 \text{ kW}_{\text{th}}$: CHF 84'800.- + CHF 200.- pro kW_{th}

10.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung).
3. Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
4. Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma.
5. [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz (zur Offerte).
6. Technische Datenblätter der WP (thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (BO/W34 bzw. W10/W34).

10.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
3. Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (BO/W34 bzw. W10/W34) aufgeführt ist.
4. Bohrprotokoll.
5. Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma (falls die Bohrfirma gewechselt hat).
6. Fotos der neuen Heizung im Technikraum.

11 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW

11.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Anschlüsse an ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
2. Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
5. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} Anschlussleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
6. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75% aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
7. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
8. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung erschweren oder verunmöglichen.
9. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
10. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
12. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

11.2 Förderbeitrag

CHF 4'000.- + CHF 200.- pro kW_{th}

11.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Fotos der alten Heizung und Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung).
3. Wärmeliefervertrag.

11.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Unterschriebener Wärmeliefervertrag.
3. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
4. Inbetriebnahmeprotokoll
5. Fotos des eingebauten Wärmetauschers (gesamter Heizraum ersichtlich).

12 Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW

12.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue Anschlüsse an ein Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
2. Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser, nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
5. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} Anschlussleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 2'000 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 120 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $2'000 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 100 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
6. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75% aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
7. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
8. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung erschweren oder verunmöglichen.
9. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
10. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
12. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

12.2 Förderbeitrag

CHF 4'000.- + CHF 200.- pro kW_{th}

12.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Fotos der alten Heizung und Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung).
3. Wärmeliefervertrag.

12.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Unterschriebener Wärmeliefervertrag.
3. Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
4. Inbetriebnahmeprotokoll
5. Fotos des eingebauten Wärmetauschers (gesamter Heizraum ersichtlich).

13 Thermische Solarenergie bis 70 kW

13.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue thermische Solaranlagen bis 70 kW, die auf einem bestehenden Gebäude installiert werden. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
3. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert. Bei der Erweiterung einer Anlage werden zusätzlich mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert.
4. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
5. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
6. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss - unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma - vorliegen (www.qm-solar.ch).
7. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
8. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
9. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.
10. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
11. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
13. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

13.2 Förderbeitrag

CHF 2'400.- + CHF 1'000.- pro kW_{th}

13.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (Text) mit objektspezifischem hydraulischem Prinzipschema der Einbindung.
3. Dachaufsicht mit vermasster Disposition der geplanten Solaranlage.
4. Offerten.
5. Aktuelle Fotos des Gebäudes mit der gesamten Dachfläche (inkl. Kennzeichnung der Stelle, wo die Kollektoren geplant sind).
6. [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme).
7. Technische Datenblätter.

13.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren, Kollektorfabrikat und Kollektortyp), sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind.
3. Inbetriebnahme-Protokoll.
4. [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme), (sofern abweichendes Produkt zur Gesuchseingabe).
5. Fotos der neuen Anlage im eingebauten Zustand (identifizierbare Dachfläche).

14 Thermische Solarenergie über 70 kW

14.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden neue thermische Solaranlagen über 70 kW, die auf neuen oder bestehenden Gebäude installiert werden. Der reine Ersatz einer Anlage ist nicht förderberechtigt. Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
3. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch angeschalteten Liste.
4. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
5. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss - unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma - vorliegen (www.qm-solar.ch).
6. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
7. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - a. 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW;
 - b. 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
8. Eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar ist zu installieren.
9. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
10. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
12. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

14.2 Förderbeitrag

CHF 2'400.- + CHF 1'000.- pro kW_{th}

14.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Projektbeschreibung (Text) mit objektspezifischem hydraulischem Prinzipschema der Einbindung.
3. Dachaufsicht mit vermasster Disposition der geplanten Solaranlage.
4. Offerten.
5. Aktuelle Fotos des Gebäudes mit der gesamten Dachfläche (inkl. Kennzeichnung der Stelle, wo die Kollektoren geplant sind).
6. [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme).
7. Technische Datenblätter.

14.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren, Kollektorfabrikat und Kollektortyp), sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind.
3. Inbetriebnahme-Protokoll.
4. [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme), (sofern abweichendes Produkt zur Gesuchseingabe).
5. Fotos der neuen Anlage im eingebauten Zustand (identifizierbare Dachfläche).

15 Umfassende Gesamtanierungen mit Minergie-Zertifikat

15.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Pro EGID-Nummer muss ein Gesuch eingereicht werden (EGID = Eidgenössischer Gebäude-Identifikator).
2. Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
3. Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie, Minergie-A oder Minergie-P zertifiziert.
4. Zusatzzertifizierungen mit Minergie Eco und/oder Minergie-Areal sind möglich, aber nicht Bedingung.
5. Die Kombination mit Förderbeiträgen an die Gebäudehülle oder Haustechnikanlagen ist nicht möglich.
6. Das Beitragsgesuch ist muss vor Baubeginn eingereicht werden. Wird mit der Installation oder der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
7. Die Abschlussunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
8. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.
9. Die gesetzlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

15.2 Förderbeitrag

	Minergie / Minergie-A:	Minergie-P:
Einfamilienhaus:	CHF 100.- pro EBF	CHF 155.- pro EBF
Mehrfamilienhaus:	CHF 60.- pro EBF	CHF 90.- pro EBF
Andere:	CHF 40.- pro EBF	CHF 60.- pro EBF

15.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats.

15.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Kopie des Minergie-Zertifikats.

16 Gesamtsanierungsbonus: Umfassende Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäudehülle

16.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Das Gesuch wird im Zusammenhang mit einem Gesuch für die Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» eingereicht (siehe Kapitel 3).
2. Voraussetzung für den Bonus ist, dass die Bedingungen für das Gesuch der Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» eingehalten werden.
3. Das Gesuch ist zusätzlich zum Gesuch «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» zu beantragen.
4. Das Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Wird mit der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
5. Es werden mindestens 90 Prozent aller Hauptflächen (Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes gemäss Anforderungen der Fördermassnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» wärmegeklämmt.
6. Die Förderung darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Dabei ist der Förderbeitrag der Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» mitzuberücksichtigen.

16.2 Förderbeitrag

CHF 40.- pro m² Dämmfläche.

Der Förderbeitrag ist auf CHF 300'000.- begrenzt.

16.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Vollständiges Gesuchsdossier der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich».
3. Flächennachweis, dass mindestens 90% aller Hauptflächen (Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes, gemäss den Anforderungen der Einzelbauteilsanierung wärmegeklämmt wurden.

16.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Vollständiges Gesuchsdossier der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich».
3. Flächennachweis, dass mindestens 90% aller Hauptflächen (Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes, gemäss den Anforderungen der Einzelbauteilsanierung wärmegeklämmt wurden.

17 Bonus: Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen

17.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt ist der Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.
2. Das Gesuch wird entweder im Zusammenhang mit einem Gesuch für den Heizungsersatz mittels erneuerbarer Energien eingereicht, oder muss mit ergänzenden Beilagen, welche den Heizungsersatz belegen, dokumentiert werden. Falls ein zusätzliches Gesuch für den Heizungsersatz eingegeben wird, ist die Einhaltung der Bedingungen für das Heizungsersatz-Gesuch eine Voraussetzung.
3. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich.
4. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
5. Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren.
6. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.
7. Eine Zusatzförderung mit kantonalen Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie anderer Massnahmen nach Artikel 50a EnG ist zulässig.
8. Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist immer das Gebäude als Ganzes zu betrachten (auch bei Stockwerkeigentum etc.).

17.2 Förderbeitrag

≤ 250 m² EBF: CHF 15'000.- (max.)

> 250 m² EBF: CHF 60.- pro m² EBF

Der Förderbeitrag ist auf CHF 300'000.- begrenzt.

Falls die tatsächlichen Investitionskosten den Förderbeitrag unterschreiten, wird dieser auf die Höhe der Investitionskosten gekürzt, auch wenn damit der Mindestförderbetrag unterschritten wird.

17.3 Erforderliche Gesuchsbeilagen

1. Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Falls die Heizungsersatz-Massnahme ebenfalls förderberechtigt ist, muss ein vollständiges Gesuch der Heizungsersatz-Massnahme vorliegen.
3. Falls eine nicht förderberechtigte mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung mit einer neuen Wärmeverteilung eingebaut wird, sind anstelle des Gesuchsdossiers der Heizungsersatz-Massnahme folgende Beilagen einzureichen:
 - a. Aktuelle Fotos der bestehenden Anlage im eingebauten Zustand (inkl. sämtliche eingebaute Einzelspeicher und bei elektrischen Bodenheizungen das Elektrotabelleau).
 - b. Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inkl. Pläne mit eingezeichneten Elektrospeicheröfen oder elektrischen Bodenheizungen, Nachweis der Energiebezugsfläche, Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung).
 - c. Detaillierte Offerte der geplanten Sanierung (Kosten des Wärmeverteilsystems müssen gekennzeichnet sein).

17.4 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Falls die Heizungsersatz-Massnahme ebenfalls förderberechtigt ist, muss ein vollständiges Gesuch der Heizungsersatz-Massnahme vorliegen.
3. Falls eine nicht förderberechtigte mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung mit einer neuen Wärmeverteilung eingebaut wird, sind anstelle des Abschlussdossiers der Heizungsersatz-Massnahme folgende Beilagen einzureichen:
 - a. Aktuelle Fotos der neuen Anlage im eingebauten Zustand.
 - b. Detaillierte Rechnungen der erfolgten Heizungssanierung als Nachweis, dass eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem installiert wurde (Kosten des Wärmeverteilsystems müssen gekennzeichnet sein).
 - c. Detailliertes Inbetriebnahmeprotokoll (zur neuen mit erneuerbaren Energien betriebenen Heizung).

18 Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus)

18.1 Spezifische Förderbedingungen

1. Der Kanton Schwyz ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben, unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten, durchzuführen.
2. Der Beitrag wird ausschliesslich für die Erstellung eines GEAK Plus für bestehende Bauten ausgerichtet. Neubauten (GEAK für Neubauten) werden nicht unterstützt.
3. Keine Beiträge werden für die Aufdatierung/Aktualisierung ohne effektive energetische Veränderung am Gebäude geleistet.
4. Die Förderung ist für die Gebäudekategorien Wohnbauten: Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser (inkl. Hotels), Verwaltungs- und Schulbauten, Verkaufsbauten, Restaurantbauten und Mischnutzungen (maximal drei Nutzungen) möglich.
5. Falls für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, ist eine Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft des Bundesamts für Energie ebenfalls förderberechtigt.
6. Der GEAK Plus muss im GEAK-Tool veröffentlicht und der GEAK muss mit der Unterschrift des Verfassers beglaubigt worden sein.
7. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der GEAK Plus vollständig sein und den zum Zeitpunkt der Erstellung (Ausstellungsdatum) auf www.energie.sz.ch veröffentlichten Kriterien zur Qualitätssicherung des Kantons entsprechen.
8. Die Auszahlung eines Beitrages durch den Kanton ist nur möglich, wenn der EGID (Eidgenössischer Gebäude-Identifikator) in der GEAK-Datenbank und somit auf dem GEAK erfasst ist.
9. Der Beitrag des Kantons Schwyz an die Erstellung eines GEAK Plus kann für eine EGID nur einmal beansprucht werden.
10. Das Fördergesuch ist spätestens 3 Monate nach der Publikation (Ausstellungsdatum) des GEAK Plus bei der Energiefachstelle (inkl. Upload des GEAK Plus) einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäude- und Impulsprogramm.

18.2 Förderbeitrag

Ein- und Zweifamilienhäuser: CHF 1'000.-

Andere Gebäudekategorie: CHF 1'500.-

18.3 Erforderliche Beilagen beim Abschluss

1. Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
2. Von GEAK-Experten/in unterschriebener GEAK Plus (GEAK-Dokument und Beratungsbericht, bitte direkt hochladen).

Amt für Umwelt und Energie

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2126
6431 Schwyz

Telefon	041 819 20 35
Telefax	041 819 20 49
E-Mail	afu@sz.ch
Internet	www.sz.ch